

§. 9.

Gemeinden oder Armenbezirke, welche einem der in den §. 8 gedachten Verbände nicht angehören, können mittelst gegenseitiger Vereinbarung als Gesamt-Armenverbände eingerichtet oder einem bestehenden Gesamt-Armenverbande einverleibt werden. Die Art der Beschlußfassung über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes nach außen, die Formen der Verwaltung und die Aufbringungswweise der Kosten der gemeinsamen Armenpflege sind in diesem Falle durch ein von der Deputation für das Heimathwesen zu bekräftigendes Statut zu regeln, für welches nachfolgende Bestimmungen maßgebend sind:

Es wird für den Gesamt-Armenverband eine besondere aus Abgeordneten der Gemeinden und Armenbezirke bestehende Vertretung gebildet. Die Zahl der von den Gemeinden und Armenbezirken zu entsendenden Abgeordneten, sowie geelgneten Falles die Zahl der dem Abgeordneten eines Armenbezirktes einzuräumenden Stimmen wird nach dem Verhältniß der von den Gemeinden und Armenbezirken zu leistenden Beiträge zu den Kosten der gemeinsamen Armenpflege bestimmt mit der Maßgabe, daß jede Gemeinde und jeder Armenbezirk wenigstens Einen Abgeordneten zu entsenden hat. Die Abgeordneten der Gemeinden, zu denen jedoch in allen Fällen der Bürgermeister gehören muß, werden von der Gemeindevertretung auf drei bis sechs Jahre gewählt. Die Vertretung des Gesamt-Armenverbandes wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel aus ihrer Mitte. Dem Vorsitzenden kann eine Dienstunkosten-Entschädigung gewährt werden. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des kaiserlichen Landratsbeamten oder eines Beauftragten desselben unter analoger Anwendung des Art. 87 der Gemeindeordnung durch absolute Stimmenmehrheit (Art. 94, 95 ebendasselbst). In Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege stehen der Vertretung des Gesamt-Armenverbandes die Rechte des Gemeinderaths, dem Vorsitzenden derselben aber die Rechte des Gemeindevorstandes zu. Die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die einzelnen Gemeinde- und Armenbezirke erfolgt nach Maßgabe der in ihnen aufkommenden direkten Staatssteuern.

Den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrags nach den Vorschriften über Aufbringung der Gemeindefasten überlassen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 3 bis 6 kommen auch bezüglich der Gesamt-Armenverbände und deren Vertretung zur Anwendung.

§. 11.

Die Wiederauflösung eines Gesamt-Armenverbandes kann nur in den Formen,